

Stellungnahme des Einzelsachverständigen  
Moritz Klose

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP  
„Wald geht nur mit Wild –  
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes  
und des Waffengesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,  
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr





# Stellungnahme zur Novelle des BJagdG Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/26024

## Grundsätzliche Einordnung

Das mit dem Gesetzesentwurf verbundene Anliegen, das Bundesjagdgesetz zu modernisieren und jagdrechtliche Regelungen anzupassen, um insbesondere die natürliche Verjüngung der Wälder zu erleichtern, wird ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich muss das Jagdrecht im 21. Jahrhundert deutlich stärker auf gesamtgesellschaftliche Erfordernisse ausgerichtet werden. Es besteht grundlegender Überarbeitungsbedarf des BJagdG. So kann die Jagd selbst ihre Legitimation heute nicht mehr allein durch die Betonung von Eigentumsrechten begründen, sondern muss einen aktiven Beitrag für zukunftsfähige, artenreiche Wälder leisten, dazu beitragen strukturreiche, artenreiche Kulturlandschaften mitzugestalten und dabei die Interessen anderer Landnutzungen und des Naturschutzes gleichermaßen berücksichtigen. Um den dramatischen Verlust an biologischer Vielfalt in unseren Kulturlandschaften zu stoppen, sollte eine jagdliche Nutzung von Wildtieren immer auch mit dem Engagement für die Schaffung und Erhaltung von artenreichen Lebensräumen verbunden sein. Es besteht ein großes gesellschaftliches Interesse an klimaresilienten und strukturreichen Wäldern, am Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt und an der Wiederherstellung und Sicherung des Erhaltungszustandes von europaweit geschützten Arten und Lebensräumen.

Ein zukünftiges Bundesjagdgesetz kann hierfür wichtige Weichen stellen, entscheidend ist jedoch auch das verantwortliche Handeln der Jäger:innen vor Ort.

Neben den Waldeigentümern selbst, haben auch Jäger:innen durch die Ausübung der Jagd und der Hege eine große Verantwortung für Waldökosysteme, ihren Schutz, ihre ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung. Das der vorliegende Gesetzentwurf dieser Verantwortung in Form einer sehr vorsichtigen Konkretisierung des Hegebegriffes nachkommt, wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch sollte die Hege definition noch weiter und konkreter gefasst werden, als sie im jetzigen Gesetz und im vorliegenden Entwurf gefasst ist.

Die Hege muss nicht nur „insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen“. Sie sollte vielmehr die Etablierung und den Erhalt möglichst **artenreicher, standortheimischer oder standortgerechter Waldbestände** ohne technische Schutzmaßnahmen ermöglichen. Damit sich die Wälder klimaresilient entwickeln können bzw. entwickelt werden, müssen bisher z.T. sehr monotone Wälder durch Naturverjüngung und künstliche Verjüngung (also Saat und Pflanzung) zu stabilen Mischwäldern entwickelt werden. Nur mit einem artenreichen Wald mit standortgerechten Beständen kann die Anpassungsfähigkeit der Wälder im Zuge des Klimawandels erhöht werden und können Wälder ihre wichtigen Schutz-, Nutzungs-, und Sonderfunktionen erfüllen.

Darüber hinaus sollten Jäger:innen im Rahmen der Hege noch deutlich mehr Verantwortung dabei übernehmen, seltene Arten zu fördern. Hege sollte – anstatt als weitgehend unbestimmter Rechtsbegriff fortzubestehen – definiert werden als aktiver



Beitrag der Jagdausübungsberechtigten zur „Erhaltung von Lebensräumen, vielfältigen und artenreichen Lebensgemeinschaften der heimischen Wildtiere“. Die aktuellen Listen der jagdbaren Arten des Bundes- sowie der Landesjagdgesetze beinhalten auch zahlreiche ganzjährig geschonte Arten, die trotz der bestehenden Hegeverpflichtung selten aktiv gefördert werden. Der Inhalt und Umfang der Hegeverpflichtung für seltene, geschonte Arten sollte genauer definiert, oder alternativ die Liste der jagdbaren Arten gekürzt werden.

### **Erhaltungszustand von geschützten Arten und Lebensräumen**

Jagd und Hege sollten mehr Verantwortung für die Erreichung des durch die FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustandes von geschützten Arten und Lebensräumen einnehmen. Dafür spielen Schutzgebiete eine zentrale Rolle. Deshalb muss sich auch die Ausrichtung der Jagd in Schutzgebieten klar an den Zielen des Schutzzweckes des jeweiligen Gebietes und demzufolge der Schutzgebietsverordnung orientieren. Dafür sollte § 20 BJagdG Örtliche Verbote angepasst werden:

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt. *(NEU) Art und Umfang der Jagdausübung in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000 Gebieten und in Nationalparken dürfen dem jeweiligen Schutzzweck nicht entgegenstehen und sollen diesen unterstützen.*

Auch bei der Festlegung von Jagd- und Schonzeiten sollte der Erhaltungszustand der geschützten Tiere und Lebensräume stärkere Berücksichtigung finden. Deshalb sollte in § 22 Jagd- und Schonzeiten (1) folgender Satz eingefügt werden: „Dabei ist der Erhaltungszustand der Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu berücksichtigen und ggfs. zu erhalten bzw. zu fördern.“

### **Abschussplanung**

Grundlage für die Bejagung von Schalenwild sollten Mindestabschusspläne sein, die sich vorrangig am Zustand der Vegetation, insbesondere dem Zustand der Waldverjüngung, orientieren und von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten vorgelegt und von der Unteren Jagdbehörde bestätigt werden. Der Abschuss muss so geplant und durchgeführt werden, dass der Aufwuchs von standortheimischen und standortgemäßen Baumarten und charakteristischen Arten der Kraut- und Strauchschicht im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Um ein Erfolgsmonitoring über den Einfluss der Jagd auf den Zustand des Waldes einzurichten, sind in geeigneter Weise verpflichtend regelmäßige Vegetations- bzw. Verbissgutachten aufzunehmen z.B. mit Hilfe von Weisergattern, durch die ein direkter Vergleich des Verjüngungspotenzials einer eingezäunten Fläche und der tatsächlichen Verjüngung an einem Standort erfasst werden kann. Diese Gutachten können einen Überblick über die natürliche Entwicklung der Wälder und Hinweise zu einem angepassten Wildbestand liefern. Es sollte angestrebt werden, dass die dafür zu Grunde liegenden Verfahren möglichst bundeseinheitlich ausgestaltet sind.



## **Bleihaltige Munition**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Minimierung von Blei in Jagdmunitionen sind unzureichend, umständlich und gehen nicht weit genug. Der Schritt zu bleifreier Jagdmunition, um den Eintrag des giftigen Stoffes in die Natur zu minimieren, ist längst überfällig. Die von vielen Jäger:innen bereits praktizierte und in vielen Landes-, Staats-, und Bundesforsten vorgeschriebene Verwendung von bleifreier Büchsenmunition hat in teils über 15-jähriger Erfahrung gezeigt, dass bleifreie Büchsenmunition keine Defizite gegenüber bleihaltiger Büchsenmunition hinsichtlich Abprallverhalten oder Tötungswirkung aufweisen. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen dies. In den Entwurf für ein neues BJagdG muss deshalb ein klares Bekenntnis und eine klare Perspektive für ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition aufgenommen werden. Die Übergangsfrist bis zum vollständigen Verbot sollte nicht länger als drei Jahre betragen.

## **Jagdausbildung und Schießübungsnachweis**

Die Formulierung von bundeseinheitlichen Standards in der Ausbildung wird grundsätzlich begrüßt. Für die Anforderung an die Jagdprüfung ist jedoch der jetzige Entwurf anzupassen, sodass in allen genannten Prüfungsfächern mindestens eine ausreichende Leistung erreicht werden muss. Angehende Jäger:innen sollen in keinem der Prüfungsfächer mangelhafte Leistungen ablegen dürfen, um die Jägerprüfung zu bestehen. Der für Gesellschaftsjagden geforderte Schießübungsnachweis wird begrüßt, sollte aber vielmehr in Form eines Nachweises über erbrachte Schießleistungen erbracht werden. Dieser Nachweis über tierschutzgerechte und sichere Schießfertigkeiten sollte zudem verpflichtende Voraussetzung für die Verlängerung des Jagdscheins sein.

## **Jagdpacht**

Bejagung muss sich flexibel gestalten lassen können. Um bei Problemen zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter z.B. aufgrund von Wildschäden flexibler agieren zu können und im Bedarfsfall einen schnelleren Pächterwechsel zu ermöglichen, muss die Mindestpachtdauer deutlich verkürzt werden. Dies würde auch das Konfliktpotential zwischen den Vertragsparteien verringern. Eine kürzere Mindestpachtdauer von z.B. 3 Jahren wird empfohlen. Dazu wäre § 11 Abs.(4) entsprechend anzupassen: „Die Pachtdauer soll mindestens 3 Jahre betragen.“

Ansprechpartner:

WWF Deutschland / Moritz Klose / Programmleiter Wildtiere / [Moritz.Klose@wwf.de](mailto:Moritz.Klose@wwf.de)